

1. Allgemeine Bedingungen

Allen Vertragsabschlüssen mit uns liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie werden vom Auftraggeber mit Auftragserteilung anerkannt und gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch kurzfristige Lieferung zustande, bei der die Rechnung als Auftragsbestätigung gilt.

Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes während der Lieferzeit vor, sofern der Vertragsgegenstand und dessen Aussehen dadurch für den Auftraggeber keine unzumutbaren Änderungen erfährt. Alle Mengen-, Maß-, Farb- und Gewichtsangaben verstehen sich unter den handelsüblichen Toleranzen.

Teillieferungen durch uns sind zulässig.

Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise sind Nettopreise ohne Verpackungs- und Versandkosten. Die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet.

Liegt zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum eine Frist von mehr als 4 Monaten, so behalten wir uns das Recht vor, nach Angebotsabgabe eingetretene Erhöhungen der Lohn- und Materialkosten zusätzlich zu berechnen.

Unsere Rechnungen an Inlandskunden sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Rechnungen an Exportkunden sind innerhalb 45 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

Wechsel und Schecks gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung. Wechselzahlungen müssen vorher schriftlich vereinbart werden. Diskont- und sonstige Wechselkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Scheck-/ Wechselzahlung (Refinanzierungswechsel) gilt unser Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 6 bis zur Einlösung des Wechsels.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

Vor Bezahlung fälliger Rechnungen sind wir zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet.

3. Verpackung und Versand

Die Verpackung erfolgt in für uns geeigneten Kartonagen bzw. Paletten. Sofern im Katalog oder durch Kundenmitteilung bekanntgegeben, erfolgt die Abgabe der Artikel nur in Originalverpackungen, d. h. in festgelegten Verpackungseinheiten.

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers und zwar nach unserer Wahl ab Werken (EXW Incoterms 2000) Nittenau und Bruck oder ab Auslieferungslager.

Die Wahl des Beförderungsmittels und -weges sowie die Dringlichkeitsstufe des Versandes behalten wir uns vor. Wird beim Versand Kundenwünschen entsprochen, sind vom Auftraggeber die uns hierdurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Bei Selbstabholung von Waren werden keine Fracht- und Rollgeldkosten vergütet.

4. Lieferzeit

Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden bereitzustellenden Unterlagen, ebenso nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf den Versandauftrag erteilt oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Lieferzeit angemessen. Das gleiche gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, insbesondere bei Arbeitskämpfen. Treten solche Umstände bei unseren Lieferanten ein, so führt dies ebenfalls zu entsprechender Lieferzeitverlängerung.

Soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines unserer Mitarbeiter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruht, haften wir nur für Verzugsschäden, soweit diese typischerweise vorhersehbar waren.

5. Gewährleistung und Haftung

Unsere Gewährleistung erstreckt sich nur auf Mängel, die die Lieferung durch einen vor Gefahrübergang liegenden Umstand unbrauchbar machen oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigen.

Die Feststellung von offensichtlichen Mängeln hat der Auftraggeber uns innerhalb von 14 Tagen ab Anlieferung, die Feststellung von nicht offensichtlichen Mängeln innerhalb von einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn unter Übermittlung des Lieferscheines schriftlich anzuzeigen; sonst gilt die Lieferung als genehmigt.

Bei mangelhafter Lieferung verpflichten wir uns nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zum Ersatz der fehlerhaften Teile. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Wir sind berechtigt, die Nachbesserung bzw. den Ersatz von einer teilweisen Tragung der Nachbesserungs- bzw. Ersatzleistungskosten durch den Auftraggeber abhängig zu machen, soweit die Höhe der von ihm zu tragenden Kosten den Wert der Leistung nicht in unangemessener Höhe

übersteigt. Zur Vornahme der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung steht uns eine angemessene Frist zu.

Ist Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich oder fehlgeschlagen, so kann der Auftraggeber den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

Unsere Haftung für Mängel ist ausgeschlossen, soweit

- wir nicht eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben oder eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt,
- der Schaden nicht auf einem zumindest grobfahrlässigen Verhalten eines unserer Mitarbeiter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruht oder
- der Schaden nicht auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

Im Falle der vorstehenden Ziff. a. und - soweit der Schaden auf einem Verhalten eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruht - Ziff. b. ist unsere Haftung auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt.

Eine gegebenenfalls gemäß dem Produkthaftungsgesetz bestehende Haftung bleibt in jedem Falle unberührt.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche unserer Forderungen - einschließlich Wechselforderungen - gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt, sofern nicht die Vorschriften über den Verbraucherdarlehensvertrag Anwendung finden, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden, Waren weiterverkauft, so gilt die Forderung des Auftraggebers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Auftraggeber vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltswaren wird durch den Auftraggeber stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden, Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen.

7. Haftungsbeschränkung

Soweit Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung in Rede stehen, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss beziehungsweise Grenzen unserer Haftung gemäß vorstehend Ziff. 5. entsprechend.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen ist Nittenau.

Soweit gesetzlich zulässig, wird Schwandorf als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.